

Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 und Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Die letzte Kalkulation der Abwassergebühren für die Gemeinde Hardthausen erfolgte im Februar 2022 mit dem Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Für die nun anstehenden Jahre 2024 und 2025 muss eine neue Kalkulation der Abwassergebühren durchgeführt werden.

Die neue Gebührenkalkulation steht im internen Bereich des Ratsinfomoduls zur Verfügung. Bei der Kalkulation wurde die gesetzlich geforderte Aufteilung der Abwassergebühren in Schmutz- und Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.

Bei der Niederschlagswassergebühr kann im Jahr 2024 von einer abflussrelevanten Fläche von insgesamt **360.000 m²** und bei der Schmutzwassergebühr von einer Abwassermenge von **165.000 m³** ausgegangen werden. Diese Werte werden im Jahr 2025 voraussichtlich auf **362.000 m²** bzw. **166.000 m³** ansteigen.

Die öffentlichen Flächen wie z.B. Straßen und Gehwege werden nicht in die Flächenerhebung für die Niederschlagswassergebühr mit einbezogen. Vielmehr wird ein Straßenentwässerungskostenanteil von den Ausgaben abgesetzt, der sich aus der abflussmengenorientierten Musterberechnung der Vedewa ergibt und prozentual auf die Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten angewandt wird.

Alle im Abwasserbereich anfallenden Kosten werden entsprechend gerichtlich bestätigter Mittelwerte auf die Bereiche Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt.

Insgesamt beträgt der Deckungsbedarf im Kalkulationszeitraum im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung 895.500 EUR und bei der Niederschlagswasserbeseitigung 275.905 EUR.

In die Kalkulation können keine Vorjahresergebnisse eingestellt werden, da die Jahresabschlüsse des Abwasserzweckverbandes der Jahre 2020 und 2021 noch nicht vorliegen. In der Kalkulation für die Jahre 2022 – 2023 konnte zuletzt der Zeitraum 2017 – 2019 ausgeglichen werden.

Die **kostendeckende Gebühr** errechnet sich aus den gebührenfähigen Kosten geteilt durch die Schmutzwassermenge bei der Schmutzwassergebühr bzw. der überbauten und befestigten Fläche bei der Niederschlagswassergebühr im Kalkulationszeitraum.

Daraus ergibt sich eine Obergrenze für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,70 EUR/m³ (aktueller Betrag 2,50 EUR/m³) sowie für die Niederschlagswassergebühr mit 0,38 EUR/m² (aktueller Betrag 0,39 EUR/m²).

In der Gemeinderatssitzung wird die Kalkulation im Detail erläutert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation vom 04.12.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Kalkulation Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,70 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,38 €/m²

Formell ist bei einer Änderung der Gebührensätze eine entsprechende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung notwendig:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardthausen am 14. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 42 Absatz 1 bis 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,70 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,38 EUR |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,70 EUR |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardthausen, den 14. Dezember 2023
gez.: Einfalt
Bürgermeister

Zur weiteren Information ist noch die Gebührenausswertung des Gemeindetages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2023 beigefügt.

Gemeinde	Schmutzwasser- gebühr pro cbm	Nieder- schlags- wasser- gebühr pro qm	Wasser- versorgungs- gebühr pro cbm netto	Zählergebühr pro Monat
Bad Friedrichshall	1,87	0,64	2,25	0,62
Bad Rappenau	2,21	0,48	1,89	8,05
Bad Wimpfen	1,81	0,96	2,20	3,25
Beilstein	2,05	0,26	2,45	1,02
Brackenheim	2,02	0,63	1,96	0,89
Eberstadt	2,99	0,52	2,35	1,90
Ellhofen	2,04	0,49	3,25	2,45
Gundelsheim	3,10	0,65	3,10	1,80
Ilsfeld	1,63	0,30	2,28	4,40
Langenbrettach	3,54	0,49	3,61	3,45
Lehensteinsfeld	1,75	0,48	3,50	2,25
Möckmühl	3,00	0,40	2,70	2,32
Neckarsulm	2,11	0,47	2,65	1,69
Neckarwestheim	3,76	0,67	0,87	1,25
Neuenstadt am Kocher	2,23	0,37	2,80	5,25
Nordheim	1,49	0,30	1,97	2,10
Obersulm	1,92	0,49	3,30	4,50
Schwaigern	2,44	0,58	2,15	3,70
Talheim (Neckar)	1,81	0,25	2,25	1,70
Untergruppenbach	2,35	0,44	2,63	0,36
Widdern	3,70	1,21	4,70	6,60